

**Krefelder
Turn- und Sportverein
Preussen 1855**



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Krefelder Turn- und Sportverein Preussen 1855“ – kurz „KTSV Preussen 1855“.
- (2) Der KTSV Preussen 1855 ist kein eingetragener Verein, sondern ein altrechtlicher Verein, da er vor Inkrafttreten des BGB gegründet wurde.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)

(2) Grundsätze der guten Verbandsführung

Der Verein übt seine Tätigkeit unter Beachtung der „Grundsätze der guten Verbandsführung“ des LSB Nordrhein-Westfalen e.V. in der jeweils geltenden Fassung aus.

(3) Konkreter Förderzweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Geselligkeit.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit folgenden gesetzlich erlaubten Ausnahmen:

- a) Aufmerksamkeiten anlässlich persönlicher Ereignisse, wie z.B.: Runde Geburtstage und Vereinsjubiläen.
- b) Aufmerksamkeiten im Rahmen der vom lokalen Finanzamt erlaubten Grenzen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Grundsatz zur Verurteilung von Gewalt

Der KTSV Preussen 1855 verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Schwerwiegende Verstöße gegen diesen Grundsatz können zum Vereinsausschluss führen (siehe auch §4 (3))

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Art der Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften sein.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

(3) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Wahl- und Stimmrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge natürlicher Personen wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und wird in der Beitragsordnung festgehalten. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben (betreffend den Vereinszweck) oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten (betreffend den Vereinszweck) des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

(5) Beitragsfreiheit

Folgende Mitglieder sind beitragsfrei gestellt:

- Ehrenmitglieder
- Aktive Schiedsrichter*innen
- Trainer*innen / Übungsleiter*innen

(6) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens, Ihrer Bankverbindung und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

Mannschaftspreise werden Eigentum des Vereins. Die von einzelnen Mitgliedern erworbenen Ehrenpreise und Ehrenzeichen bleiben deren Eigentum. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

(7) Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontoverbindung, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund - Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Ausschluss

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Ebenso können schwerwiegende Verstöße gegen §2 (5) zum Vereinsausschuss führen

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Abteilungsleiter*innen-Ausschuss (AL-Ausschuss)

(2) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Personen

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- bis zu 2 gleichberechtigte Vize-Präsidenten / Vize-Präsidentinnen
- einem Schatzmeister / einer Schatzmeisterin
- optional einem stellvertretenden Schatzmeister / einer stellvertretenden Schatzmeisterin
- optional einem Schriftführer / einer Schriftführerin

Der Vorstand des Hauptvereins wird auch als Präsidium bezeichnet.

(3) Vertretungsberechtigung

Präsident/in, Vizepräsident/in, Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Es zeichnen jeweils 2 Mitglieder des Präsidiums gemeinschaftlich.

Werden Ehrenpräsidenten ernannt, so haben sie Sitz und Stimme im Vorstand.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt. Zu seiner Unterstützung kann eine Geschäftsstelle errichtet werden.

Beschlüsse über Ankauf, Verkauf und Beleihung von Grundbesitz und die Aufnahme von Darlehen über 20.000 € für jeden Einzelfall bedürfen einer 3/4 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes

(4) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung regelmäßiger Abteilungsleiter*innen-Sitzungen; Aufstellung der Tagesordnung
- Führen der Bücher

(5) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kommissarisch berufen.

(6) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe der gültigen Ehrenamtspauschale beschließen.

Das Präsidium entscheidet über die Anstellung besoldeter Personen und über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder.

(7) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- Bericht des Vorstandes
 - a. allgemeiner Bericht
 - b. sportlicher Bericht
 - c. Kassenbericht
 - d. Vorlage des Haushaltsvoranschlages
- Bericht der Kassenprüfer*innen
- Wahl eines Versammlungsleiters / einer Versammlungsleiterin (sofern Wahlen anstehen)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen (sofern sie in dem Jahr anstehen)
- Anträge

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse (einschließlich Wahlen) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Juristische Personen haben Wahl- und Stimmrecht nur in der Person eines bevollmächtigten Vertreters.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Kassenprüfer

2 Kassenprüfer*innen und ein Ersatz werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(8) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer*innen
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(9) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten / der Präsidentin, bei dessen /deren Verhinderung von seinem Stellvertreter / ihrer Stellvertreterin oder dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin geleitet.

Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter / die Leiterin mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin bestimmt einen Protokollführer / eine Protokollführerin.

Bei Wahlen wird vor dem Tagesordnungspunkt Wahlen ein Wahlleiter / eine Wahlleiterin gewählt, der / die die Versammlungsleitung für diesen Agendapunkt übernimmt und sie dann nach den Wahlen an den Präsidenten / die Präsidentin übergibt.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 8 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Präsidiums gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.

(2) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

(3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

Die Abteilungsordnungen sind dem Präsidium vorzulegen.

§ 9 Vereinsjugend

1) Die Jugend des Vereins ist in den Abteilungen organisiert. Jede Abteilung mit Jugendlichen verfügt über mindestens einen gewählten Jugendleiter / eine gewählte Jugendleiterin.

Die Jugendleiter/innen der Abteilungen wählen aus ihrer Mitte einen Jugendleiter / eine Jugendleiterin, der / die die Jugend aller Abteilungen im Gesamtverein vertritt.

2) Die Verwaltung der Mittel für die Jugend des Vereins ist den Jugendleiter/innen vorbehalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag des Vorstandes oder einen schriftlichen von 2/3 der ordentlichen Mitglieder unterzeichnetem Antrag voraus, der dem Vorstand einzureichen ist.

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen in erster Linie zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Ein nach Zahlung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen fällt an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 (3) dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.06.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kraft.